



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herr
Mustafa Güney
6221/Street 63 Baskent Apt.Floor 2, Flat 3, 35560, Karsiyaka, Izmir

Telefon:
3440
Fax:
0211/ 475-5910
E-Mail:
luftsicherheit_zup@brd.nrw.de

Auskunft erteilt:
Kauertz
Aktenzeichen: 26.02.03
bei Antwort bitte angeben

Datum:
18.08.2021

Ergebnismitteilung

Zuverlässigkeitserüberprüfung gemäß §7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Angaben zur Person

Familienname Güney	Vorname/n (sämtliche) Mustafa
Geburtsname	Staatsangehörigkeit Türkei
Geburtsdatum, -ort, -Staat 28.06.1999, Izmir, Türkei	

Ihr Antrag vom 26.07.2021, Az. 26.02.03/ LBAZ 1462190-0

Sehr geehrter Herr Güney,

aufgrund der o.g. Überprüfung habe ich den o.g. Antrag genehmigt und am **18.08.2021** festgestellt, dass Sie zuverlässig i.S.v. § 7 LuftSiG sind.

Die Zuverlässigkeitserüberprüfung ist vorbehaltlich des Widerrufs fünf Jahre ab Entscheidungsdatum gültig. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit ist Ihre Zuverlässigkeitserüberprüfung erneut zu beantragen.

Die Antragsstelle, die diesen Antrag entgegengenommen hat, wird über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert.

Das Dokument wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und daher nicht unterschrieben.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Diese Zuverlässigkeitserklärung entspricht einer erweiterten Zuverlässigkeitserklärung im Sinne der Nummer 11.1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit

HINWEISE

— Dieses Schreiben ist für Ihre Unterlagen und für die Dauer der Gültigkeit (5 Jahre) aufzubewahren.

— Sie benötigen es zur Vorlage bei der Ausweisstelle des Flughafens, Ihres Arbeitgebers oder anderen Stellen, die einen Ausweis für den Zugang zum Sicherheitsbereich ausstellen.

— Piloten müssen diese Bestätigung an ihre lizenzführende Stelle (LBA oder Landesluftfahrtbehörde) übermitteln.

Die an der Überprüfung beteiligten Behörden sind verpflichtet, Ereignisse, die Bezug auf die Zuverlässigkeit haben können, den Luftsicherheitsbehörden mitzuteilen. Es ist erforderlich, dass die der Zuverlässigkeitserklärung unterliegende Person ihrer Luftsicherheitsbehörde unverzüglich Änderungen in Ihren Lebensverhältnissen, die für die Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, mitteilt (Nachberichtspflicht). Aufgrund dieser Nachberichtspflicht sind Sie verpflichtet, mir während des Gültigkeitszeitraumes dieser Bescheinigung etwaige Namens- oder Anschriftenänderungen oder den Wechsel des Arbeitgebers schriftlich, unter Angabe der umseitig genannten LBAZ-Nr., mitzuteilen.

Sollten Sie die Überprüfung aus beruflichen Gründen benötigen und Ihre berufliche Tätigkeit nicht aufnehmen bzw. aus Ihrer Tätigkeit ausscheiden wird die Überprüfung nach einem bzw. drei Jahren gelöscht und ist dann nicht mehr gültig (vgl. § 7 Abs. 11 S.1 Nr. 1 Buchst. a) bzw. b) LuftSiG). Eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Tätigkeit ist hier deshalb zwingend anzugeben.